

S. 213 / Nr. 48 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (Zivilabteilungen) (d)

BGE 54 III 213

48. Urteil der II. Zivilabteilung vom 15. Juni 1928 i.S. Beerli gegen Welti.

Regeste:

Gegenstand der Kollokationsklage: Werden laut dem Kollokationsplan der Ehefrau des Gemeinschuldners zum Ersatz angeschaffte Vermögenswerte als ihr Eigentum überlassen, so kann deswegen nicht von einem anderen Konkursgläubiger der Kollokationsplan durch Kollokationsklage angegriffen werden. SchKG Art. 242, 244 li., bes. 250, 260; Konkursverordnung Art. 45 ff., bes. 48.

Seite: 214

Objet de l'action en contestation de l'état de collocation. Lorsque la femme du failli conserve, d'après l'état de collocation, la propriété de certains biens acquis par son mari à titre de remploi, l'état de collocation ne peut pas être attaqué de ce chef par un autre créancier au moyen de l'action prévue à l'art. 250 LP.

Art. 242, 244 et suiv.; 250 et 260 LP. Art. 45 et suiv. et 48 de l'Ordonnance sur la faillite.

Oggetto dell'azione in contestazione della graduatoria. Se la graduatoria attribuisce in proprietà alla moglie del fallito certi beni acquistati in sostituzione di propri, la graduatoria non potrà essere impugnata a questo titolo da altri creditori per mezzo dell'azione prevista dall'art. 250 LEF.

Art. 242, 244 e seg., 250, 260 LEF: Regolamento sull'amministrazione dei fallimenti art. 45 e seg. e 48.

A. - (Gekürzt.) Über die Erbschaft des Ehemannes der Beklagten wird das Konkursverfahren durchgeführt. Binnen der Eingabefrist richtete die Beklagte eine Eingabe an das zuständige Konkursamt Kriegstetten zwecks Anmeldung der «Frauengutsforderung». Hierin wurden aufgezählt:

1. Wertpapiere im Betrage von Fr. 33525;
anschliessend wurde gesagt, dass der Erblasser als Ersatz für gewisse liquidierte Wertpapiere gemäss Art. 196 Abs. 2 ZGB folgende Werttitel gekauft habe, die der Witwe gehören:
5 Aktien der Drahtwerke-A.-G. Biel für 5000 Fr. und
4 Aktien der von Rollschen Eisenwerke für Fr. 25000
deren heutiger Wert betrage Fr. 33600
was einen Mehrwert zu Gunsten der Witwe ergebe von Fr. 8600 Fr. 8600
 2. Barschaft im Betrage von Fr. 2500
 3. Mobilien (einzeln aufgezählt).
- Die Gesamtforderung der Witwe erstreckt sich somit auf obiges Mobilien und einen Barbetrag von Fr. 44625

Seite: 215

Im Kollokationsplan lautet die Abteilung Unversicherte Forderungen, Vierte Klasse, wie folgt:

Anna Beerli geb. Reichle, die Witwe des Erblassers, fordert gemäss Eingabe:

I. Für die in die Ehe eingebrachten Wertschriften Fr. 33525

II. Barschaft Fr. 2500

III. Beweglichkeiten: Aussteuer, heute konkursamtlich geschätzt mit

Fr. 8000

Summa: Einbringen der Witwe Fr. 44025

Es wird von der Witwe vindiziert:

a) die noch vorhandenen Obligationen

Fr. 6000

b) der noch vorhandene Hausrat von

Fr. 8000

Total Fr. 14000 Fr. 14000

Verbleiben zu fordern Fr. 30025

An Stelle dieses Betrages hat der Erblasser als Ersatz des Frauengutes gemäss Art. 196 Abs. 2 ZGB

angeschafft:

5 Aktien der Drahtwerke A.-G. Biel für
Fr. 5000

4 Aktien der Von Rollschen Eisenwerke für Fr.
25000

deren heutiger Wert beträgt Fr. 32800

was einen Mehrwert zu Gunsten der Witwe ergibt von
Fr. 7800

Zusammen Fr. 37800 Fr. 37825

Verbleiben als Frauengut zu fordern 25 Fr.

Gemäss Art. 219 SchKG wird der Rest des nicht mehr vorhandenen Frauengutes im Betrage von 25 Fr. in der V. Klasse kolloziert, weil mehr als die Hälfte der Forderung aus dem eingebrachten Frauengut durch die Vindikation gedeckt ist.

Während der Auflage des Kollokationsplanes erhob der Kläger, der ebenfalls im Kollokationsplane

Seite: 216

zugelassener Konkursgläubiger ist, folgende Kollokationsplananfechtungsklage:

«Der Kollokationsplan des Ferd. Beerli sel. ist abzuändern wie folgt:

- a) Die Frauengutsansprache der Beklagten ist mit 44025 Fr. und nicht mit 51825 Fr. zu kollozieren.
- b) Die von der Beklagten geltend gemachte und im Kollokationsplan vorgenommene Eigentumsansprache in der Höhe von 51800 Fr. ist auf 14000 Fr. zu reduzieren und hat sich auf die Obligationen Nr. ... per 5000 Fr. und Nr. ... per 1000 Fr. der St. Gallischen Kantonalbank, sowie auf das Mobiliar per 8000 Fr. zu beschränken.
- c) Die Beklagte ist mit einem Betrage von 8012 Fr. 50 Cts. in die IV. und mit einem Betrage von 22012 Fr. 50 Cts. in die V. Klasse zu kollozieren.»

B. - Durch Urteil vom 23. Februar 1928 hat das Obergericht des Kantons Solothurn die Klage zugesprochen.

C. - Gegen dieses Urteil hat die Beklagte die Berufung an das Bundesgericht eingelegt mit dem Antrag auf Abweisung der Klage.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Die vorliegende Klage wendet sich gegen die von der Beklagten zur Geltung gebrachte und vom Konkursamt anerkannte Auflassung, dass die vom nachmaligen Gemeinschuldner während der Ehe erworbenen Aktien der von Rollschen Eisenwerke und der Drahtwerke Biel zum Ersatz für Vermögenswerte der beklagten Ehefrau angeschafft worden seien und infolgedessen zum Frauengute gehören. Eine solche Klage ist ihrem Inhalte nach nicht eine Kollokationsklage. Gemäss Art. 244 ff. SchKG dient der Kollokationsplan der Erhaltung (Anerkennung oder Abweisung) der Konkursforderungen und der Ordnung der Gläubiger dem Range nach. Demgemäss kann die Kollokationsklage auch nur zum Gegenstand haben entweder, dass der Kläger

Seite: 217

behauptet, seine Forderung sei mit Unrecht abgewiesen oder herabgesetzt oder nicht im gebührenden Range aufgeführt, oder aber, dass der Kläger die Zulassung eines anderen Gläubigers oder den diesem angewiesenen Rang bestreitet (Art. 250). («Im letzteren Falle dient der Betrag, um welchen der Anteil des Beklagten an der Konkursmasse herabgesetzt wird, zur Befriedigung des Klägers bis zur vollen Deckung seiner Forderung mit Einschluss der Prozesskosten».) Mit der vorliegenden Klage bestreitet jedoch der Kläger nicht die Zulassung der Beklagten als Konkursgläubigerin, die nur im Betrage von 25 Fr. in der fünften Klasse stattgefunden hat, und auch nicht den der Beklagten als Konkursgläubigerin angewiesenen Rang, der nicht mehr verschlechtert werden kann; überhaupt zielt der Kläger nicht darauf ab, dass «der Anteil der Beklagten an der Konkursmasse herabgesetzt wird». Vielmehr will der Kläger dagegen Stellung nehmen, dass die streitigen Aktien der Beklagten, welche von ihr als Eigentum angesprochen werden, herausgegeben werden, m.a.W. gar nicht zur Konkursmasse gehören sollen. Die formelle Behandlung solcher Aussonderungsansprüche aber besteht nach Art. 242 SchKG und 45 ff. der Konkursverordnung regelmässig darin, dass die Konkursverwaltung entweder von sich aus oder auf Beschluss der zweiten Gläubigerversammlung oder endlich auf das Begehren einzelner Konkursgläubiger um Abtretung der betreffenden Masserechtsansprüche gemäss Art. 260 SchKG hin dem Drittsprecher eine Frist von zehn Tagen ansetzt, binnen welcher er die Aussonderungsklage anzuheben hat, und zwar gegebenenfalls gegen einzelne, besonders angegebene Konkursgläubiger, welchen die betreffenden Masserechtsansprüche abgetreten worden sind, als Vertreter der Konkursmasse. Danach kann ein einzelner Konkursgläubiger mit einem Drittsprecher einen Aussonderungsprozess nur und erst führen, wenn die zweite Gläubigerversammlung auf die Bestreitung des

Seite: 218

Aussonderungsanspruches verzichtet und die Konkursverwaltung den betreffenden Masserechtsanspruch an jenen Konkursgläubiger abgetreten hat, und es fällt diesem regelmässig die Beklagtenrolle und nur ausnahmsweise die Klägerrolle zu, dann nämlich, wenn die Konkursverwaltung die streitige Sache vorzeitig an den Drittsprecher herausgegeben haben sollte. Die vorliegende Klage dürfte jedoch angestrengt worden sein, bevor die zweite Gläubigerversammlung stattgefunden hat, die ja nicht vor der Aufstellung des Kollokationsplanes einberufen wird (Art. 252 SchKG), und der Kläger behauptet selbst nicht, der betreffende Masserechtsanspruch sei ihm je abgetreten worden. Somit fehlt dem Kläger die Klagelegitimation; in der Tat ist zur Bestreitung von Aussonderungsansprüchen zunächst nur die Konkursmasse selbst befugt und allfällig der einzelne Konkursgläubiger lediglich als deren Vertreter gestützt auf eine Abtretung gemäss Art. 260 SchKG, nicht etwa von Gesetzes wegen wie zur Bestreitung der Zulassung anderer Konkursgläubiger im Kollokationsplan vermittelt Kollokationsplananfechtungsklage. Freilich hat die Beklagte den Mangel der Klagelegitimation des Klägers nicht eingewendet: doch handelt es sich um eine nach dem massgebenden Bundesrecht (SchKG und Konkursverordnung) von Amtes wegen zu prüfende Frage, da einem einzelnen Konkursgläubiger nicht zugestanden werden kann, eine Klage auf Bestreitung von Aussonderungsansprüchen für sich allein vorwegzunehmen, bevor den übrigen Konkursgläubigern auch nur Gelegenheit geboten ist, sich die Klagelegitimation in ordnungsgemässer Weise zu verschaffen, was sie regelmässig erst durch Abtretungsbegehren im Anschluss an die zweite Gläubigerversammlung tun können (Art. 48 der Konkursverordnung). Ja aus diesem Grunde muss es geradezu als nach Bundesrecht unzulässig bezeichnet werden, zum Zwecke der Bestreitung eines Aussonderungsanspruches eine Kollokationsklage auszuspielen

Seite: 219

(vgl. BGE 50 III S. 158 f.). Übrigens würde die Gutheissung der Klage dem Kläger nichts einbringen; denn eine Zuteilung von Prozessgewinn an ihn könnte sie doch nicht nach sich ziehen, weder gemäss Art. 250 Abs. 3 SchKG, da er gar nicht darauf abzielt, dass «der Anteil der Beklagten an der Konkursmasse herabgesetzt wird», der ja ohnehin auf 25 Fr. begrenzt war, noch gemäss Art. 260 Abs. 2 SchKG, da keinerlei Abtretung von Masserechtsansprüchen an ihn stattgefunden hat. Überhaupt würde ein solches Urteil für die Konkursverwaltung unbeachtlich sein, da es nicht unter den richtigen Parteien ergangen wäre, indem als Gegenpartei des Drittsprechers nach dem Ausgeführten nur die Konkursmasse (Konkursverwaltung) selbst oder als deren Vertreter ein Zessionar in Betracht kommt, was der Kläger eben nicht ist.

Die Auffassung, dass die vorliegende Klage nicht eine Kollokationsklage, sondern eine Klage auf Bestreitung der Aussonderung sei, wird nicht etwa dadurch widerlegt, dass auch Klaganträge gestellt wurden, welche die Höhe und den Rang der Frauengutsersatzforderung betreffen. Einmal steht der erste Klagantrag, mit welchem Reduktion der Kollokation der Frauengutsansprache von 51825 Fr. auf 44025 Fr. gefordert wird, durchaus in der Luft, da nirgends im Kollokationsplan die Frauengutsersatzforderung in der Höhe von 51825 Fr. anerkannt worden ist. Letztere Summe ergibt sich vielmehr nur dadurch, dass zum Werte des eingebrachten Frauengutes der seit dem Erwerb der streitigen Aktien eingetretene Mehrwert derselben von 7800 Fr. hinzugerechnet wird; auf diesen Mehrwert aber kann die Beklagte nur unter dem Gesichtspunkt Anspruch machen, dass die Aktien selbst, weil zum Ersatz für Vermögenswerte des eingebrachten Frauengutes angeschafft, zum Frauengute gehören, also vermittelt einer Eigentumsansprache und nicht als Frauengutsersatzforderung. In der Tat hat die Beklagte nie behauptet, Frauengut in diesem Wert

Seite: 220

eingebracht zu haben und daher in diesem Betrage auf Geldersatz Anspruch machen zu können. Sodann setzt sich sowohl der erste als der dritte Klagantrag, durch welchen Zulassung der Beklagten mit 8012 Fr. 50 Cts. in der vierten und 22012 Fr. 50 Cts. in der fünften Klasse verlangt wird, mit der Vorschrift des Art. 250 Abs. 2 und 3 SchKG in Widerspruch, wonach die gegen einen anderen Konkursgläubiger gerichtete Kollokationsklage nur die Bestreitung der Zulassung desselben oder des ihm angewiesenen Ranges zum Gegenstand haben kann, mit der Massgabe, dass «der Anteil des Beklagten an der Konkursmasse herabgesetzt wird»; alle diese Anträge zielen jedoch gerade auf eine Erhöhung des Anteiles der Beklagten an der Konkursmasse über die in der fünften Klasse zugelassenen 25 Fr. hinaus ab. Die derart beantragte weitergehende Zulassung und neue Klassifikation der Frauengutsersatzforderung ist aber nichts anderes als die Folge der angestrebten Abweisung des Aussonderungsanspruches bezüglich der streitigen Aktien und wird ohne weiteres vorgenommen werden müssen, sofern deren Aussonderung nicht stattfinden kann.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Berufung wird begründet erklärt, das Urteil des Obergerichtes des Kantons Solothurn vom 23. Februar 1928 aufgehoben und die Klage angebrachtermassen abgewiesen